Besondere Vereinbarung W11
Stand 10.2016

Sonderbedingungen für privat genutzte Wohnmobile

1 Gegenstand der Versicherung

Diese Sonderbedingung findet Anwendung auf die Kraftfahrtversicherung von ausschließlich privat genutzten Wohnmobilen, die weder als Selbstfahrervermietfahrzeuge zugelassen sind noch als solche genutzt werden.

2 Fahrzeugnutzer

2.1 Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Fahrzeugversicherung richten sich danach, von welchen Personen das versicherte Fahrzeug gefahren wird (Fahrerkreis):

a) VN und Partner

b) Beliebige Nutzer

2.2 Ist die Nutzung durch VN/Partner vereinbart, dürfen ausschließlich der Versicherungsnehmer, sein Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Lebensgefährte (jeweils in häuslicher Gemeinschaft) und deren Verwandte 1. Grades (auch Geschwister) und deren (Ehe-)Partner das versicherte Fahrzeug fahren.

Dies gilt nicht, wenn das versicherte Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt durch einen Kaufinteressenten, einen Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter in Ausübung seines Dienstes oder einen Dritten anlässlich einer Notsituation gefahren wird, selbst wenn dieser Person eine andere VN-/Fahreraltersklasse zuzuordnen wäre. Fahrunsicherheit Ihrerseits oder anderer berechtigter Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmungen.

2.3 Sie sind bei vereinbarter Nutzung durch den VN/Partner verpflichtet, uns unverzüglich davon zu unterrichten, wenn auch andere Nutzer (Ausnahmen siehe Ziffer (2)) das Fahrzeug fahren sollen. Die Vertragsumstellung auf die Nutzung durch beliebige Nutzer erfolgt zum Eingang der Anzeige bei uns.

2.4 Wir sind berechtigt, jederzeit über die Angaben für die Zuordnung zu diesem Merkmal von Ihnen entsprechende Nachweise anzufordern. Kommen Sie unserer Aufforderung nicht nach, wird der Beitrag ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode so berechnet, als wenn das Merkmal nicht vorhanden wäre.

2.5 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe des jährlichen Versicherungsbeitrages unter Berücksichtigung der korrekten Merkmale zur Beitragsberechnung zu zahlen.

3 Umfang der Fahrzeugversicherung

3.1 Basis der Beitragsberechnung und der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes am Tag des Schadenereignisses ist der Listenneupreis. Als Listenneupreis gilt der Neupreis des Fahrzeuges in Deutschland einschließlich aller mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges zum Straßenverkehr. Etwaige Kaufpreisnachlässe sind nicht in Abzug zu bringen. Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir generell nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

3.2 Der Listenneupreis ist uns bei Antragsstellung aufzugeben und im Schadenfall durch Vorlage der Anschaffungsrechnung nachzuweisen. Für Fahrzeug- und Zubehörteile ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Nachträgliche Einbauten sind uns ebenfalls aufzugeben; der Listenneupreis erhöht sich entsprechend.

3.3 Ist der uns aufgegebene Fahrzeugwert laut Versicherungsschein niedriger als der Listenneupreis, reduziert sich unsere Entschädigungsleistung im entsprechenden Verhältnis. Wird uns ein höherer als der Listenneupreis genannt, berechnet sich die Entschädigungsleistung dennoch nur aus dem Listenneupreis.

3.4 In jedem Fall beschränkt sich die Leistungspflicht auf den von Ihnen aufgewendeten Kaufpreis.

3.5 Für versicherte Sturm-, Hagel-, Schneelawinen-, Überschwemmungs- oder Blitzschlagschäden (Elementarschäden) gilt eine Selbstbeteiligung von 500 Euro je Schadenfall, es sei denn, die vertragliche Selbstbeteiligung liegt höher. Bei Abrechnung des Schadens auf der Basis eines Sachverständigengutachtens oder eines Kosten(vor)anschlages werden abweichend von A.2.5.2 AKB 222 Euro pro m^2 Dachfläche, höchstens aber der nach Ziff. 3.1 bis 3.4 berechnete und um den Restwert verminderte Wiederbeschaffungswert, erstattet. Der so ermittelte Entschädigungsbetrag vermindert sich um die vertragliche Selbstbeteiligung. Erfolgt die Reparatur innerhalb von 3 Monaten nach Regulierung des Schadens durch uns, so wird der Differenzbetrag unter Berücksichtigung von Satz 1 nach Vorlage der Reparaturkostenrechnung zusätzlich erstattet.

3.6 Ist eine Fahrzeugvollversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 150 Euro für unter die Fahrzeugteilversicherung fallende Tatbestände abgeschlossen, so ist die Entschädigungsleistung für Glasbruchschäden auf 1.500 Euro je Schadenereignis begrenzt (abzüglich Selbstbeteiligung).

Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch, sondern nach unserer Vermittlung durch Reparatur der Scheibe beseitigt, so werden die Reparaturkosten ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.

3.7 Versicherungsschutz besteht in den geografischen Grenzen Europas, den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, Marokko, Tunesien und im asiatischen Teil der Türkei.

4 Schadenfreiheits- und Schadenklassen

4.1 Abweichend von Anhang 1 AKB gelten die folgenden Schadenfreiheits- und Schadenklassen:

Schadenfreiheits-/ Schadenklasse	Beitragssatz (in Prozent)	
	KH	VK
SF10	35	35
SF9	40	40
SF8	40	45
SF7	40	45
SF6	40	45
SF5	40	50
SF4	40	55
SF3	40	55
SF2	55	75
SF1	70	80
SF1/2	75	85
0	100	100
M1	130	130
M2	165	165
M3	200	200

4.2 Abweichend von Anhang 1 AKB gilt die folgende Rückstufung im Schadenfall:

	Bei 1 Schaden		Bei 2 Schäden		Bei 3 und mehr Schäden	
Aus Klasse	Nach Klasse					
	KH	VK	KH	VK	KH	VK
SF10	SF1	SF3	0	0	M3	M3
SF9	SF1/2	SF1	0	0	M3	M3
SF8	SF1/2	SF1	0	0	M3	M3
SF7	SF1/2	SF1/2	0	0	M3	M3
SF6	SF1/2	SF1/2	0	0	M3	M3
SF5	SF1/2	SF1/2	0	0	M3	M3
SF4	0	0	0	0	M3	M3
SF3	0	0	M1	M1	M3	M3
SF2	0	0	M1	M1	M3	M3
SF1	0	0	M2	M2	M3	M3
SF1/2	0	0	M2	M2	M3	M3
0	M1	M1	M3	M3	M3	M3
M1	M2	M2	M3	M3	M3	M3
M2	M3	M3	M3	M3	M3	M3
M3	M3	M3	M3	M3	M3	M3

5 Vertragsgrundlagen

5.1 Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in ihrer am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, sofern und soweit durch diese Sonderbedingungen in einzelnen Punkten keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

5.2 Sofern differierende Bestimmungen/Regelungen zwischen diesen Sonderbedingungen einerseits und den AKB andererseits bestehen, gelten vorrangig die Bestimmungen dieser Sonderbedingungen.